

Satzung
in der Fassung vom 22.04.2022

des Jagdschutz- und Jägervereins
Ingolstadt e.V.

Geschäftsstelle: Krautbuckelweg 18, 85055 Ingolstadt
Internet: www.jaeger-ingolstadt.de

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Jagdschutz- und Jägerverein Ingolstadt e.V.". Er ist korporatives Mitglied des Landesjagdverband Bayern e.V. und im Vereinsregister eingetragen (§ 21 BGB).
- 2) Der Sitz des Vereins ist Ingolstadt.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Die Satzung des Landesjagdverbandes Bayern - Bayerischer Jagdverband e.V. (im Folgenden Landesjagdverband genannt) ist in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, soweit sie den Vorschriften des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nicht widersprechen.
- 5) Die Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes – mit ihren Ausführungsbestimmungen ist für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes. Der Verein fördert das Jagdwesen als Kulturgut.
- 2) Die Zweckerfüllung geschieht insbesondere durch:
 - a) Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt sowie der Sicherung ihrer Lebensgrundlagen (Naturschutz),
 - b) Aufklärung der Allgemeinheit über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse sowie über den Schutz vor Wildseuchen und deren Bekämpfungsmöglichkeit durch den Verein (Naturschutz),
 - c) Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, der ethischen Aspekte der Grundsätze der Weidgerechtigkeit, des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, des jagdlichen Schrifttums sowie der jagdkulturellen Einrichtungen (Tierschutz und Förderung der Bildung),
 - d) Einwirkung auf die öffentliche Meinungsbildung über die Notwendigkeit der nachhaltigen Jagd, den Wert und den Nutzen sowie den Schutz und die Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt, die Darstellung der Tätigkeit der Jäger im Rahmen einer unter Berücksichtigung der ethischen Grundsätze durchzuführenden Jagd und ihres ehrenamtlichen Einsatzes für Fauna und Flora in ihren Revieren.

e) Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung, wobei die Hingabe von Mitteln nur im Rahmen der Abgabenordnung oder durch zweckgebundene Mitteln erfolgt (Wissenschaft).

3) Der Verein führt im Auftrag der Jagdbehörde die alljährliche Hege- und Naturschutzschau durch, organisiert die Hegegemeinschaften, hält je nach Bedarf Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde, Ausbildungskurse für die Jägerprüfung und Fortbildungsveranstaltungen für die Jäger ab und macht mit weiteren Veranstaltungen Werbung für die dem Vereinszweck dienenden Aufgaben gegenüber der Allgemeinheit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person¹ werden.

2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag notwendig, über den der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

3) Der Verein kann natürlichen Personen die Ehrenmitgliedschaft verleihen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes verliehen. Der Verein kann weiter natürliche Personen zu Ehrenvorständen (z.B. Ehrenvorsitzender, Ehrenkassier) ernennen. Die Ehrenvorstandschafft wird auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen.

4) Der Verein kann Zweitmitglieder aufnehmen; dies sind Personen, die bereits Mitglied in einer Kreisgruppe des Landesjagdverband sind und für die der Landesjagdverband Abgaben des Vereins an sich nicht verlangt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

5) Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur dann ausüben, wenn es seine Beitragspflicht erfüllt hat. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht, wenn sie zugleich ordentliche Mitglieder des Vereins sind.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austrittserklärung
- c) durch Ausschluss
- d) durch Suspendierung auf Antrag des Landesjagdverbandes (derzeit § 5 der Satzung des Landesjagdverbandes)
- e) durch Verlust der Rechtsfähigkeit, soweit die Mitgliedschaft einer juristischen Person betroffen ist.

2) Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen und muss dort spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen. Die Schriftform ist gewahrt bei Übermittlung per Fax oder per Email, wenn eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden erkennbar ist.

3) Die vorstehenden Bestimmungen dieses § gelten für ordentliche Mitglieder und Zweitmitglieder ebenso wie für Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstands und mit Mehrheit gefasstem Beschluss der Mitgliederversammlung entzogen werden, wenn das Ehrenmitglied sich der ihm zugedachten Ehrung durch sein weiteres Verhalten nicht würdig gezeigt hat oder nachträglich Erkenntnisse bekannt werden, die der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entgegenstehen wären.

4) Der Ausschluss und/oder die Suspendierung erfolgen durch den Vorstand. Die Erklärung ist zu begründen und vom ersten Vorsitzenden, hilfsweise von dessen Vertreter, zu unterzeichnen und zu versenden an die zuletzt bekannte Adresse des betroffenen Mitglieds. Die Übermittlung per Email ist möglich, soweit die Erklärung eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden erkennen lässt. Die Erklärung wirkt mit Zugang der Erklärung, hilfsweise sieben Tage nach Absendung der Erklärung, wenn die Adressierung den Erfordernissen dieser Vorschrift genügt. Der Ausschluss (Suspendierung) kann im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes veröffentlicht werden. Der Ausschluss eines Mitglieds ist insbesondere auch möglich bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz erfolgter schriftlicher Mahnung und Fristablauf.

5) Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Ausschluss- bzw. Suspendierungs-Erklärung die Beschwerde zu; diese ist zu begründen und zu richten an den Vorstand und muss innerhalb der Frist dort zugehen. Bei Fristversäumung ist in begründeten Ausnahmefällen Wiedereinsetzung möglich entsprechend den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss der Beschwerde abhelfen, ansonsten ist die Beschwerde in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, hilfsweise in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, zur Abstimmung zu stellen.

6) Mit dem rechtskräftigen Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bis zum Ende des betroffenen Geschäftsjahres. Im Falle eines Beschwerdeverfahrens ruhen alle Mitgliedschaftsrechte des Beschwerdeführers. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden an den Ausgeschlossenen erfolgt nicht.

¹ Eine juristische Person hat grundsätzlich auch nur eine Stimme, und die Mitgliedschaftsrechte werden wahrgenommen durch einen gesetzlichen Vertreter unabhängig von der Zahl der Mitglieder dieser juristischen Person.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung, wobei für die Zweitmitglieder ein reduzierter Beitrag gilt; die Beiträge sind mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren (SEPA-Verfahren) eingezogen.
- 3) Die Mitglieder sind weiterhin verpflichtet, die Grundsätze der Vereinssatzung zu wahren, den Verein bei der Verwirklichung seiner Zwecke zu unterstützen, bei Vereinsveranstaltungen mitzuhelfen, die Belange des Landesjagdverbandes zu fördern namentlich im Bereich des Naturschutzes und Tierschutzes sowie die anerkannten Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit zu beachten.
- 4) Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen des Vereins (z.B. Schießplatz) zu benutzen.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss des Vorstandes für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen, der in der Regel nicht mehr als sechs Mitglieder umfassen soll. Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss des Vorstandes einzelne Beiratsmitglieder jederzeit und ohne Angabe von Gründen wieder abberufen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in grundsätzlichen Fragen des Vereins zu beraten, zu informieren und die Beschlüsse des Vorstandes umzusetzen. Der Beirat ist nicht Organ des Vereins.
- 3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung (sog. Ehrenamtszuschale nach dem Einkommenssteuergesetz) für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- 1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter und dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, wobei die vorgenannten Vorstandsmitglieder den Vorstand darstellen.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsorgan) sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide Vorsitzende sind allein für den Verein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, die nicht nachgewiesen werden muss, tätig werden.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von vier Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des nächsten Vorstands kommissarisch im Amt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- 1) Alle Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Sie sind für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht laut dieser Satzung oder laut Gesetz der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- 2) Die Kassenführung im engeren Sinne erfolgt durch den Schatzmeister; die Verantwortung für die Kassenführung liegt beim Vorstand. Bis zum 31.03. soll der Schatzmeister dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorlegen. Die Rechnungslegung des Vereins soll bis zum 31.03. des Folgejahres durch zwei Kassenprüfer geprüft werden, die die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu überprüfen haben. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer berichten der (ordentlichen) Mitgliederversammlung.
- 3) Der Vorstand organisiert die Hegegemeinschaften. Nach Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaften ruft er die Revierinhaber einer räumlich abgegrenzten Hegegemeinschaft zusammen, veranlasst die Wahl des Hegegemeinschaftsleiters und seines Stellvertreters. Ebenso veranlasst er die Neuwahl bei Ausscheiden oder nach Ablauf der Amtszeit der Hegegemeinschaftsleitung. Der Vorstand soll die Vorsitzenden der im Wirkungsbereich des Vereins vorhandenen Hegegemeinschaften zur Beratung in allen jagdlichen Fragen zuziehen. Weitergehend berät und unterstützt der Vorstand die Hegegemeinschaften bei der Wahrnehmung deren Aufgaben und nimmt, soweit möglich, an deren Sitzungen teil.
- 4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung für die Grundsätze und die Zuständigkeiten seiner Arbeit erstellen. Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand beschlossen. Die Geschäftsordnung ist allen Vorstandsmitgliedern und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Mitglieder fassen Beschlüsse in der Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied kann nur mit seiner eigenen Stimme abstimmen und sich höchstens von zwei Mitgliedern zur weiteren Stimmabgabe bevollmächtigen lassen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes

- b) Wahl der Kassenprüfer für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres und die Genehmigung des Haushaltsplanes für das Folgejahr
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
- g) Auflösung des Vereins
- h) Erledigung an anderer Stelle dieser Satzung der Mitgliederversammlung übertragener Aufgaben

3) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, dass Vereinsmitglieder

- a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen und/oder
- b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

Die Mitgliederversammlung kann daher insbesondere als

- a) Präsenzveranstaltung,
- b) Online-Versammlung,
- c) Video-/Telefonkonferenz,
- d) Präsenzveranstaltung in Kombination mit einer Online-Versammlung oder einer Video-/Telefonkonferenz oder
- e) im Umlaufverfahren

durchgeführt werden. Die Form der Mitgliederversammlung und im Falle einer Online-Versammlung oder einer Video-/Telefonkonferenz deren genauer technischer Ablauf, insbesondere bei der Abstimmung einzuhaltende Fristen und Formalitäten, werden mit der Einberufung der Versammlung bekannt gegeben.

4) Bei einer Online-Versammlung und einer Video-/Telefonkonferenz werden die Zugangsdaten mindestens einen Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung einer E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben, erhalten die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse, wobei die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung ausreichend ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten.

5) Im Umlaufverfahren hat die Stimmabgabe in Textform zu erfolgen. Auch bei Online-Versammlungen und Video-/Telefonkonferenzen kann den Mitgliedern gestattet werden, ihre Stimmen in Textform abzugeben. Den Mitgliedern ist in der Einberufung mitzuteilen, bis zu welchem Termin die Stimmabgabe zu erfolgen hat, wobei zwischen der Mitteilung und dem Endtermin für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen muss.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

1) Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom ersten Vorsitzenden (hilfsweise im Vertretungsfall vom zweiten Vorsitzenden oder dazu hilfsweise von dem ältesten weiteren Vorstandsmitglied) mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Benennung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung soll in Textform (z.B. Brief, Email, Fax) erfolgen oder durch Bekanntmachung in einer Vereinszeitung oder einer örtlichen Tageszeitung (z.B. im Donaukurier). Somit kann die Einladung insbesondere an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse versandt werden. Der Landesjagdverband und die Vorsitzenden der Hegegemeinschaften sind gesondert in Textform einzuladen; diesen ist die Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu gestatten. Ebenfalls kann Vertretern der Jagdbehörde die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestattet werden.

2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Nicht rechtzeitig eingebrachte Ergänzungen zur Tagesordnung werden nicht behandelt.

3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung (Versammlungsleitung) führt der erste oder der zweite Vorsitzende oder bei deren Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied des Vorstands. Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Abarbeitung einzelner Tagesordnungspunkte die Leitung der Mitgliederversammlung an eine andere Person übertragen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn dies mind. der 10. Teil der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.

2) Eine von Vereinsmitgliedern satzungsgerecht beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrags beim Vorstand nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden.

3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Beschlussfassung (Wahlen) der Mitgliederversammlung

- 1) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Mehrheitsfindung nicht mit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der abgegebenen (gültigen) Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- 2) Die Art der Abstimmung (Wahl) bestimmt der Versammlungsleiter. Blockabstimmung/Blockwahl ist zulässig.
- 3) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten. Die Protokollierung übernimmt der bei Beginn der Versammlung (noch) im Amt befindliche Schriftführer, hilfsweise dessen Stellvertreter oder ein vom Versammlungsleiter beauftragtes Vereinsmitglied bis zum Ende der Versammlung unabhängig vom etwaigen Amtswechsel durch eine Neuwahl. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist bei den Unterlagen des Vereins aufzubewahren. Neben etwaigen gesetzlichen Erfordernissen der Veröffentlichung können insbesondere Wahlergebnisse auch im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes veröffentlicht werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und zweite Vorsitzende die jeweils einzelvertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesjagdverband Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Datenschutzbestimmungen

- 1) Zur Zweckerreichung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins sowie im Hinblick auf dessen Mitgliedschaft im Landesjagdverband erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten der Mitglieder. Insbesondere werden Name und Anschrift, Bankverbindungen, Telefonnummern sowie Email-Adressen und Geburtsdaten der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Auf die Mitgliederverwaltung im Bereich des Landesjagdverbandes und des dazu geschlossenen Vertrages über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach Art. 28 DSGVO wird gesondert hingewiesen.
- 2) In dem Mitteilungsblatt des Vereins sowie auf der Homepage des Vereins kann der Verein berichten über Ehrungen, Geburtstage und sonstige mit Vereinsmitgliedern zusammenhängende Ereignisse. Hierbei können Fotos und personenbezogene Daten veröffentlicht und insbesondere auch an andere Medien übermittelt werden.
- 3) Jedes seiner Mitglieder hat das Recht
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO),
 - b) Berichtigung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn diese unrichtig sind (Art. 16 DSGVO),
 - c) Löschung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn die Speicherung unzulässig war (Art. 17 DSGVO). Über die vorstehenden Rechte hinaus hat jedes Mitglied das Recht, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung und Weitergabe seiner Daten generell zu widersprechen mit Ausnahme der zur Mitgliederverwaltung im Landesjagdverband notwendigen Datenerfassung und Datenübertragung,
 - d) Einschränkung der Verarbeitung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn sich bei behaupteten Unrichtigkeiten weder deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit feststellen lässt (Art. 18 DSGVO),
 - e) auf Datenübertragbarkeit, wenn eine Einwilligung zur Verarbeitung seiner persönlichen Daten vorliegt oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt (Art. 20 DSGVO).
- 4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Verein oder Beendigung der für den Verein zu erledigenden Tätigkeit.

§ 16 Haftungsbegrenzung

- 1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

2) Ehrenamtlich tätige Organ- und Amtsträger des Vereins oder besondere Vertreter und sonstige Mitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die den gesetzlichen Höchstbetrag für die Haftungsbegrenzung (derzeit 840 Euro) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein bei Erfüllung ihrer Vereinstätigkeiten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 17 Schlussbestimmungen

- 1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist der Sitz des Vereins.
- 2) Diese Satzung ist beschlossen worden in der Mitgliederversammlung am 22.04.2022. Sie ersetzt die bisherige gültige Satzung vom 29.04.2017 und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- 3) Die Ehrenordnung, beschlossen in der Mitgliederversammlung am 22.04.2022, gilt weiter.

Jagdschutz- u. Jägerverein Ingolstadt e. V.

E H R E N O R D N U N G

Vorbemerkungen:

Durch den DJV und BJV werden in Anerkennung langjähriger Zugehörigkeit und für außergewöhnliche Verdienste um das Jagdwesen Ehrungen vorgenommen.

Ergänzend hinzu, mit dem Ziel, Vereinsmitglieder aus gegebenem Anlass und aufgrund besonders Veranlassungen zu ehren, wurden

in der Mitgliedsversammlung vom 22. April 2022 nachfolgende Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen verabschiedet:

- Die Entscheidung über die Vornahme von Ehrungen obliegt dem Vorstand.
- Vereinsmitglieder können daraus keinen Rechtsanspruch ableiten.
- Unter den vorgegebenen Bedingungen ist beabsichtigt, gegenüber verdienten Mitgliedern – im Einzelfall auch Nichtmitgliedern – folgende Ehrungen auszusprechen:

I. Ehrungen von Vereinsmitgliedern bei runden Geburtstagen

Durch eine Abordnung der Vorstandschaft erfolgt unter Beteiligung der Jagdhornbläser eine offizielle Gratulation für

ordentliche Mitglieder des Vereins zum 70. Geburtstag, dann zum 80. Geburtstag und darüber hinaus alle weiteren fünf Jahre

Honoratioren und Ehrenmitglieder des Vereins ab dem 50. Geburtstag und darüber hinaus alle weiteren fünf Jahre.

Bei Honoratioren entscheidet die Vorstandschaft.

II. Vereinsinterne Auszeichnungen

Um langjährige Verbundenheit zum Verein bzw. besonderes Engagement für den Verein zu würdigen, kann aktiven und passiven Mitgliedern, die sich besondere Verdienste erworben haben, eine Ehrenurkunde in Verbindung mit dem vereinsinternen Ehrenzeichen verliehen werden.

Diese wird in drei Stufen, nämlich in Bronze, Silber und Gold verliehen:

für bestimmte in der Satzung vorgesehene Ämter
für langjährige, tatkräftige Unterstützung des Vereins
als Dank für besondere Pflichterfüllung

Über die Verleihung entscheidet die Vorstandschaft auf Vorschlag.

III. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Für herausragende Verdienste um den Verein können Mitglieder zum „Ehrenmitglied“ ernannt werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Übergabe einer entsprechenden Urkunde.

Ehrenmitglieder sind ab ihrer Ernennung von der Beitragszahlung befreit. Dies gilt erstmals ab dem auf die Ernennung zum Ehrenmitglied folgenden Geschäftsjahr. Sie behalten jedoch ausdrücklich alle Rechte eines sonstigen ordentlichen Mitglieds entsprechend der Vereinsatzung.

IV. Vereinsehrenamt

Langjährigen verdienstvollen Vorstands- und Ausschussmitgliedern kann nach dem Ausscheiden aus dem Amt als besondere Auszeichnung ein Ehrenamt verliehen werden.

Für die Auszeichnung als Ehrenamt ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einzuholen. Die Auszeichnung als Ehrenamt ist durch die Verleihung einer Urkunde und des Ehrenzeichens in Gold zu dokumentieren.

Die Verleihung des Ehrenamtes berechtigt das Mitglied, auch weiterhin an Vorstands- und Beiratssitzungen teil-zunehmen.

V. Ehrung aus sonstigen Anlässen

Der Vorstand ist berechtigt im Rahmen der Geschäftstätigkeit, im Interesse des Vereins, sonstige Ehrungen der Vereinsmitglieder aus bestimmten Anlässen vorzunehmen.

VI. Aberkennung

Die Aberkennung eines Ehrenamtes oder einer Ehren-Vereinsmitgliedschaft wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder sonstige Verfehlungen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

VII. Schlussbestimmungen

Die Vereinsführung ist ausdrücklich ermächtigt in Einzelfällen – soweit nicht zwingend über Satzung und Ehrenordnung festgelegt – aus berechtigten Anlässen von den zeitlichen Vorgaben in Bezug auf die Verleihung von Auszeichnungen abzuweichen. Sollte ein Vereins-Ehrenausschuss im Einzelfall gebildet sein, ist dieser zuvor zu hören. Erfolgte Auszeichnungen sind im Vereinsprotokoll schriftlich zu vermerken.

Die in dieser Ehrenordnung genannten Auszeichnungen können nur einmal vergeben werden.

Ingolstadt, 22. April 2022

Der Vorstand